

Geschäftszahl: LSE W-700/1533/2026

V E R O R D N U N G
der Landespolizeidirektion Wien

Gemäß § 41 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idgF wird verordnet:

- § 1.** Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte in Wien, Innere Stadt, Hofburg, wird am 20.02.2026 ab 18.30 Uhr nur jenen Menschen gestattet, die ihre Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen lassen.
- § 2.** Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Kleidung und mitgeführten Behältnisse der Menschen, die den Zutritt zu dieser Veranstaltung begehren, zu durchsuchen.
- § 3.** Im Falle der Weigerung die Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen zu lassen, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese Menschen vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen.
- § 4.** Dieser Ausschluss von der Veranstaltung kann gemäß § 50 SPG von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch zwangsweise durchgesetzt werden.
- § 5.** Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises gegenüber dem Bund besteht nicht.
- § 6.** Die Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung (Anschlag an der Veranstaltungsstätte) in Kraft.

Der Landespolizeipräsident

i.V. Landespolizeivizepräsident Mag. Franz Eigner

Wien, am 19.02.2026

Kundmachungsverfügung:
Deutlich sichtbarer Anschlag Veranstaltungsstätte